

Antrag zu V 642/2025: Kreishaushalt 2025 - Maßnahmen zur Reduzierung der Kreismulage - Optimierung Eingliederungshilfen
hier: Antrag der Fraktionen CDU, FDP und UfV

Die Erarbeitung der Konzeption für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf ist erfolgt. Die Vorstellung der Konzeption erfolgt in der Jugendhilfeausschuss-Sitzung am 13.03.2025 (s. TOP 13).

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist seit dem Jahr 2020 für die Integrationshilfen für Kinder im Vorschulalter zuständig und nicht die Abt. Jugend und Familie. Die Bewilligung von Integrationshilfen erfolgt dort grundsätzlich bis zum Schuleintritt. Eine Beteiligung der Jugendämter ist nicht vorgesehen. Aus Sicht der Jugendhilfe stellt dies eine Hürde bezüglich der weiterführenden Anträge auf eine Integrationshilfe in der Schule dar. Eltern gehen aufgrund nicht wahrnehmbarer Überprüfungen durch den LVR von einer nahtlosen Weiterbewilligung aus und sehen Ablehnungen oder Reduzierungen grundsätzlich sehr kritisch bzw. lehnen diese ab.

In den Jahren 2020 bis 2022 gab es in dem Bereich der Integrationshilfen Probleme bei der Besetzung der Stellen, die diese Anträge prüfen. Seit dem Jahr 2024 sind alle Stellen in diesem Bereich besetzt und in 78 Fällen konnte erreicht werden, dass eine Integrationskraft zwei Kinder betreut. Deshalb wurde erwartet, dass die Steigerung der Integrationshelfer reduziert werden kann. Dies ist nicht gelungen.

Nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl der Anträge und die Bewilligungen sowie Ablehnungen dar.

Anträge auf Schulbegleitungen gem. § 35 a SGB VIII:

Jahr	2021	2022	2023	2024
Anträge (eingegangen)	82	145	141	171
Anträge (bewilligungsreif)	63	101	104	94
Ablehnungen/Antrag zurückgezogen	25 (39%)	35 (34%)	46 (44%)	32 (34%)
Bewilligungen	38	66	58	62

Die Anzahl der Anträge von 2021 bis 2024 sind somit um über 109% gestiegen!

Die Mitarbeitenden stellen dabei immer häufiger fest, dass Eltern u.a. von Lehrerinnen und Lehrern offensiv auf diese Hilfeform verwiesen werden. Teilweise wird die Aufnahme der Kinder bereits von einer Schulbegleitung abhängig gemacht. Dies gilt im Besonderen, wenn bereits im Kindergarten Integrationshelfer bewilligt waren.

Für die Prüfung der Anträge ist eine kinder- und jugendpsychiatrische Stellungnahme und ein ausführlicher standardisierter Schulbericht notwendig. Diese sind zentrale Bestandteile des Prüfverfahrens. Die Abt. Jugend und Familie ist auf diese Einschätzungen angewiesen und diese sind häufig ausschlaggebend für die Entscheidung über den Antrag.

Bemerkenswert ist, dass die Schulaufsicht bei Anträgen auf eine Schulbegleitung nicht verbindlich in das Verfahren eingebunden ist. Als Begründung wird ein fehlender Erlass des Schulministeriums angegeben. Bei den wesentlich weniger intensiven Hilfen der ambulanten Hilfen bei Legasthenie und Dyskalkulie sind die Schulpflichtigen in das Verfahren eingebunden und müssen eine Stellungnahme abgeben, ob die schulischen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Dies erfolgt bei den Anträgen auf eine Schulbegleitung nicht.

Die besondere Herausforderung ist der Anstieg der Anträge, mit denen die Abteilung 51 konfrontiert ist, ohne dass die jungen Menschen bekannt sind oder Beratungen vor Antragstellung stattgefunden haben. In dem Antragsverfahren sind, wie oben beschrieben, Kinder- und Jugendpsychiater und die Schulen einzubinden. Durch das infrastrukturelle Poolmodell soll versucht werden, den weiteren Anstieg der Integrationshilfen und hier v.a. die Anzahl der Anträge zu reduzieren. Es soll versucht werden, die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler (SuS) durch das infrastrukturelle Poolmodell zu decken, ohne dass Einzelanträge notwendig werden.

Zur Konzeption des Poolmodells haben seit 2024 mehrere Gespräche und ein Workshop mit den Leistungsanbietern, den Schulpflichtigen und teilweise auch mit Schulleitungen stattgefunden. Bei den Gesprächen wurde deutlich, dass die Leistungsanbieter bei Einführung eines Poolmodells zunächst einen noch höheren Personalbedarf sehen, der aber für die Abteilung 51 nicht darstellbar ist. Ziel der Verwaltung ist, dass mit dem bislang eingesetzten Personal geplant wird. Die Konzeption für das Poolmodell ist erstellt.

Nun wird die Vergabe intern vorbereitet, wobei es rechtliche Unsicherheiten gibt, da es strittig ist, ob diese Leistungen ausgeschrieben werden dürfen. Ein aktueller Beschluss des OVG Schleswig-Holsteinⁱ bestätigt diese Möglichkeit in engen Grenzen, aber führende Juristen im SGB VIII widersprechen diesem Beschluss, der damit keine Rechtssicherheit gibt, da zu erwarten ist, dass die Verwaltungsgerichte in NRW dies anders entscheiden könnten.

Nachbarkommunen, wie die Stadt Brühl und die Stadt Bonn mussten aufgrund von rechtlichen Beanstandungen die Ausschreibung wiederholen.

Im Kreis Düren hat die Einführung des Poolmodells bisher nicht zur Reduzierung der Kosten geführt. Zur Einordnung der Fallzahlen und der Ausgaben in diesem Bereich, wird diesem Schreiben als Anlage ein Pressebericht vom 01.02.2025 beigelegt. Der Kreis Düren (Stadt Düren hat ein eigenes Jugendamt) ist mit ca. 170.000 Einwohner kleiner als der Kreis Euskirchen. Aus diesem Bericht wird deutlich, dass der Kreis Düren 861 Schulbegleitungen (Jugendamt und Sozialamt) bewilligt hat und insgesamt im Jahr über 20 Millionen Euro ausgibt. Dies wird angeführt, da im Antrag 192/2025 auf den Kreis Düren verwiesen wird.

In zahlreichen Einzelfällen wird bereits „gepoolt“.

Aktuell betreuen 39 Schulbegleitungen mehr als ein Kind. Dies bedeutet, dass bei 78 SuS 39 Schulbegleitungen eingesetzt sind.

ⁱ OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 03.09.2024 – 5 MB 7/24

Ergänzung Abt. 50

Jahr	2021	2022	2023	2024
bewilligte Fälle	144	151	154	163

Der jeweilige Hilfebedarf der körperlich oder geistig bzw. mehrfachbehinderten Kinder nach dem SGB IX (Zuständigkeit: Abt. 50) wird durch die sozialpädagogischen Fachkräfte der Abt. 51 im Rahmen von Hilfeplanung festgestellt. Diese Feststellung ist für die Leistungsentscheidung durch die Abt. 50 maßgeblich.

Anders als bei den ausschließlich seelisch behinderten Kindern in der Leistungszuständigkeit der Abt. 51 werden bei der Abt. 50 lediglich die tatsächlich bewilligten Fälle erfasst, für die in mindestens einem Monat eines Kalenderjahres eine Hilfeleistung ausgezahlt wird.

Für die Abt. 50 können daher lediglich die oben genannten Fallzahlen, nicht jedoch die Fälle benannt werden, in denen ein Antrag zurückgenommen wurde, weil sich im Hilfeplanverfahren ergeben hat, dass der angemeldete Hilfebedarf letztlich nicht besteht oder der Schulbesuch zunächst probeweise ohne Begleitperson erfolgen soll. Eine entsprechende Auswertung wäre im Dokumentenmanagementsystem enaio nur händisch, d. h. mit erheblichem Aufwand möglich.

In den letzten 10 Jahren wurden jedoch - soweit Erinnerung - in den Fällen der Abt. 50 lediglich zwei Anträge auf Schulbegleitungen abgelehnt. In einem Fall wurde gegen die ablehnende Entscheidung Widerspruch erhoben und diesem nach Einholung einer bedarfsbegründenden Stellungnahme der zuständigen Schulrätin abgeholfen.

Ob der individuelle Leistungsanspruch auf eine (externe) Unterstützung beim Schulbesuch gem. § 113 SGB IX besteht, hängt nicht allein von der Behinderung des betroffenen Kindes, sondern vielmehr von den tatsächlichen Verhältnissen im Schulbetrieb ab. Hierbei ist insbesondere festzustellen, ob und inwieweit die schulischen Ressourcen ausreichen, eine angemessene Beschulung und somit die Teilhabe an Bildung zu ermöglichen.

Nach Einschätzung der Abt. 50 werden diese Ressourcen von den verschiedenen Schulen unterschiedlich beurteilt und eingesetzt, so dass von einigen Schulen höhere Bedarfe an externer Unterstützung geltend gemacht werden. Die Erfolgsaussichten etwaiger Rechtsstreite werden hoch eingeschätzt, solange die betreffende Schule in der Hilfeplanung an dem behaupteten Unterstützungsbedarf festhält. Eine grundsätzliche/regelhafte Beteiligung der Schulaufsicht an der jeweiligen Bedarfsfeststellung erscheint daher aus Sicht der Abt. 50 erforderlich.

gez. Ramers